STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 012 634

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation, B.A.
Hochschule:	Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik. Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule.
Standort:	Stuttgart
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem Eurythmeum als nichthochschulischem Partner schließen, die die Anforderungen des § 19 StAkkrVO erfüllt.

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist mit einer Ausnahme nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Gleiches gilt für die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums. Bezüglich des § 19 StAkkrVO ist eine Abweichung durch eine zusätzliche Auflage erforderlich.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Eurythmeum sieht in Ziff. 2 vor, dass „Konzeption, Koordination und Durchführung des Studiengangs“ durch ein „paritätisch besetztes Gremium geleistet“ wird.

Auch die weiteren Bestimmungen der Vereinbarung gehen von einer Kooperation unter Gleichen aus. Die Begründung zu § 19 spricht jedoch davon, dass „der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht“. Entsprechend

ist gemäß § 19 Satz 1 allein die Hochschule für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge verantwortlich. § 19 Satz 2 spezifiziert die Bereiche, in denen die Hochschule Entscheidungen nicht delegieren darf.

Das gesamte paritätische Kooperationsmodell zwischen FHS und Eurythmeum ist mit dem § 19 StAkkrVO nicht vereinbar. Daher ist eine Auflage erforderlich; die Hochschule muss eine Vereinbarung schließen, die sämtliche in § 19 Abs. 2 genannten Bereiche ihrer ausschließlichen Entscheidungshoheit zuweist.

Die Durchführungsvereinbarung aus Ziff. 9 der derzeitigen Vereinbarung liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Im Zuge der Auflagenerfüllung sind sämtliche für die Kooperation relevanten Unterlagen beizulegen.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat